



Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

St. Gallen, 12. Dezember 2013

Viagra/Levitra/Cialis: Beschwerden von Pfizer, Bayer und Eli Lilly gutgeheissen

B-364/2010, B-362/2010 und B-360/2010: Drei Urteile des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) zu den Sanktionsverfügungen der Wettbewerbskommission (WEKO) betreffend die Publikumspreisempfehlungen zu den "Hors-Liste Medikamenten" Viagra, Levitra und Cialis.

Das BVGer hat am 3. Dezember 2013 die Beschwerden der Pfizer AG, Eli Lilly (Suisse) SA und Bayer (Schweiz) AG gutgeheissen und die von der WEKO verhängten drei Bussen von insgesamt CHF 5.7 Mio. aufgehoben.

Die WEKO hatte den Pharmaunternehmen Pfizer AG, Eli Lilly (Suisse) SA und Bayer (Schweiz) AG in drei Sanktionsverfügungen vom 2. November 2009 vorgeworfen, sie hätten die Wiederverkaufspreise für ihre Medikamente gegen erektile Dysfunktion, Viagra (Pfizer), Levitra (Bayer) und Cialis (Eli Lilly), in Form von Publikumspreisempfehlungen festgelegt. Diese Preise seien in die branchenspezifischen Informatiksysteme integriert bzw. direkt von den Grossisten an die Apotheken und selbstdispensierenden Ärzte übermittelt und dann grossmehrheitlich unverändert verwendet worden. Vom 1. April 2004 bis am 31. Dezember 2008 hätten sich diese Unternehmen durch die Publikation ihrer Empfehlungen an einer unzulässigen Wettbewerbsabrede im Sinne von Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 4 des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 (KG, SR 251) beteiligt. Dabei habe sich das Veröffentlichen wie auch das Befolgen der Empfehlungen als Verhaltensabstimmung auf den Markt wie ein Festpreis ausgewirkt und auf diese Weise den markeninternen Preiswettbewerb unter den "Verkaufsstellen" (Intrabrand Preiswettbewerb) in sanktionswürdiger Weise beseitigt. Gestützt darauf verpflichtete die WEKO die drei Unternehmen, Verwaltungssanktionen von insgesamt CHF 5.7 Mio. sowie Verfahrenskosten zu bezahlen. Gleichzeitig wurde den Unternehmen verboten, die fraglichen Publikumspreisempfehlungen weiterhin zu publizieren.

Nachdem das BVGer die von Pfizer, Bayer und Eli Lilly angestrebten Beschwerdeverfahren vom 18. November 2010 bis 6. Februar 2013 wegen eines präjudiziell bedeutsamen Urteils des Bundesgerichts sistieren musste (vgl. BGE 139 I 72), hat es in den Urteilen vom 3. Dezember 2013 die verhängten Sanktionen und Verfahrenskosten wie auch das Veröffentlichungsverbot für die strittigen Empfehlungen nunmehr als bundesrechtswidrig aufgehoben. In seiner Analyse der einschlägigen Wettbewerbsverhältnisse kommt das BVGer zum Schluss, dass die WEKO

die Auswirkungen des Zusammenspiels zwischen heilmittelgesetzlichem Publikumswerbeverbot sowie dem Diskretionsbedürfnis der Nachfrager ("Schamfaktor") auf den markeninternen Preiswettbewerb nicht hinreichend untersucht hat. Darüber hinaus hat die Vorinstanz die Besonderheiten der Rolle selbstdispensierender Ärzte in der Behandlung ihrer Patienten nicht gebührend gewürdigt. Nach Auffassung des BVGer vermögen die heilmittelrechtlichen Rahmenbedingungen (Verschreibungspflicht und Publikumswerbeverbot) angesichts des psychologisch wirksamen "Schamfaktors" der betroffenen Patienten den markeninternen Preiswettbewerb auf der Stufe der Verkaufsstellen in einem Ausmasse auszuschalten, dass ein gesetzlicher Vorbehalt im Sinne von Art. 3 Abs. 1 KG anzunehmen ist. Insofern ist das Kartellgesetz in der strittigen Konstellation nicht anwendbar, was den angefochtenen Sanktionsverfügungen die Grundlage entzieht.

Diese drei Urteile können beim Bundesgericht angefochten werden.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

Kontakt:

Ivo Bähni, Stv. Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 28 95, medien@bvger.admin.ch.